



Pensionszusagen - Bewertung nach HGB

1. Handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen

1.1 Bewertungsverfahren

Nach den Umsetzungshinweisen des IDW zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen ist für die handelsrechtliche Bewertung sowohl eine modifizierte Bewertung nach dem Teilwertverfahren als auch eine Bewertung nach dem quotierten Anwartschaftsbarwertverfahren sowie die Anwendung der PUC-Methode zulässig (Tz. 4.3 des IDW RS HFA 30 n. F.). Ferner ist davon auszugehen, dass auch eine Bewertung nach dem Gegenwartswertverfahren zulässig sein muss.

Das IDW führt jedoch einschränkend aus, dass **bei vertraglichen Besonderheiten, die die gleichmäßige Verteilung des Altersversorgungsaufwands über die gesamte aktive Dienstzeit ausschließen**, das Teilwertverfahren zu handelsrechtlich unzutreffenden Wertansätzen führt. Dies ist bspw. der Fall bei Versorgungszusagen, die auf einer einmaligen Entgeltumwandlung des Versorgungsberechtigten beruhen, oder auch bei solchen Zusagen, die Besonderheiten bei der vertraglichen Verteilung der Mittelansammlung aufweisen. Solche Besonderheiten liegen etwa vor, wenn aufgrund einer Änderung der ursprünglichen Zusage in den zukünftigen Dienstjahren keine oder nur geringe Anwartschaftszuwächse mehr erworben werden können. Eine gleichmäßige Neuverteilung der bis zur Änderung erworbenen Besitzstände, wie sie dem Teilwertverfahren innewohnt, würde dann zu einer wirtschaftlich nicht sachgerechten Teilauflösung der Pensionsrückstellung führen. Demzufolge ist in den Fällen, in denen eine Herabsetzung der Versorgungsleistungen nach den Grundsätzen der Past Service-Methode vorgenommen wurde, die handelsrechtliche Pensionsrückstellung in Höhe des Anwartschaftsbarwerts zu bilden.

1.2 Bewertung zum Erfüllungsbetrag

Die Bewertung der Verpflichtung hat nach den Neuregelungen des BilMoG **in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags** zu erfolgen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Begriff des Erfüllungsbetrags wird im Gesetz nicht näher definiert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung einen Inhaltswechsel und eine Klarstellung erreichen wollte. Nach Auffassung der Bundesregierung war im Schrifttum bisher umstritten, ob zukünftige Preis- und Kostensteigerungen bei der handelsrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden sollten. Diese Unklarheit wurde nun beseitigt. Nunmehr hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Begriff „Erfüllungsbetrag“ zum Ausdruck bringt, dass **erwartete Preis- und Kostensteigerungen explizit bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind**.

Für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen bedeutet die Neuregelung, dass auch vertraglich bzw. gesetzlich noch nicht garantierte Gehalts- und/oder Rentenanpassungen mit in die Bewertung einzubeziehen sind. Jedoch erinnert die Gesetzesbegründung an die kaufmännischen Fürsorgepflichten, wonach trotz aller Trendannahmen nur der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag bilanziell zu berücksichtigen ist. Daher ist es unabdingbar, dass hinreichende objektive Hinweise auf den Eintritt künftiger Preis- und Kostensteigerungen gegeben sind, damit eine handelsrechtliche Rückstellungsbewertung nicht zu einer reinen und subjektiv gesteuerten „Abschätzung“ abgestuft wird (siehe hierzu auch Tz. 4.1 IDW RS HFA 30 n. F.).

Die prospektive Bewertung der Pensionsverpflichtung unter Einbeziehung der Preis- und Kostensteigerungen nach den o. g. Bedingungen wird in der Praxis zukünftig dafür verantwortlich sein, dass es über die rechnungszinsbedingten Abweichungen hinaus zu **erheblichen Abweichungen zwischen der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Pensionsrückstellung** kommen wird. Das im § 6a Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 EStG verankerte Stichtagsprinzip verbietet nämlich bei der steuerrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen die Berücksichtigung von Effekten zur Erhöhung oder Verminderung von Pensionsleistungen, soweit sie am Bilanzstichtag hinsichtlich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind. Die Anwendung des Stichtagsprinzips wird darüber hinaus durch die Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG konkretisiert.



2. Rechnungsgrundlagen

2.1 Abzinsung der Versorgungsverpflichtung

§ 253 Abs. 2 HGB enthält erstmals ausdrückliche Bestimmungen zur Abzinsung von Altersvorsorgeverpflichtungen.

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ist jede Rückstellung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr unter Berücksichtigung der individuellen Restlaufzeit und dem dazugehörigen vom Markt abgeleiteten durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen zehn Jahre abzuzinsen (bis zum 31.12.2015: Durchschnittszinssatz der vergangenen sieben Jahre).

Da die Bewertung nach dem **Einzelbewertungsgrundsatz** im Falle von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen für viele mittelständische Unternehmen zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen würde, hat der Gesetzgeber in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB eine **Vereinfachungsregelung** verankert. Danach darf **im Sinne eines Bewertungswahlrechts** für den Bereich der Altersversorgungsverpflichtungen und der vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen unterstellt werden, dass die Restlaufzeit der Verpflichtung 15 Jahre beträgt. Demzufolge sind die Unternehmen berechtigt, den **zehnjährigen Durchschnitt der Zinssätze für 15-jährige Laufzeiten** anzuwenden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik "Rechnungszins HGB".

2.2 Sterbetafeln

Die notwendigen biometrischen Grundwerte zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen werden in der Regel durch sog. Sterbetafeln zur Verfügung gestellt. In der betrieblichen Praxis werden auch der handelsrechtlichen Bewertung in der Regel die Heubeck-Richttafeln (aktuell 2018 G) zu Grunde gelegt, die seitens der Finanzverwaltung für die Durchführung der steuerrechtlichen Bewertung vorgeschrieben werden.

Mit den **Heubeck-Richttafeln 2005 G** werden erstmals sog. Generationentafeln zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen herangezogen. Bei diesen hängt z. B. die Sterbewahrscheinlichkeit nicht nur vom Alter, sondern auch vom Geburtsjahr des Versorgungsberechtigten ab. Ein 65-Jähriger mit Geburtsjahr 1941 stirbt also mit einer anderen Wahrscheinlichkeit im Jahre 2006 als ein im Jahr 1946 Geborener im Jahre 2011. Für jedes Geburtsjahr (Generation) wurde bei den neuen Heubeck-Richttafeln 2005 G eine eigene Tafel mit deren Sterbewahrscheinlichkeit ermittelt. Die jeweilige Tafel für die entsprechende Generation wurde von einer Basistafel abgeleitet, auf die ein im Schätzungsweg ermittelter Trend angewendet wurde. Da die Schätzungen natürlich nicht hundertprozentig richtig sein können, ist davon auszugehen, dass regelmäßig neue Generationentafeln erstellt werden müssen.

3. Auswirkungen des BilMoG auf die Steuerbilanz

Da die Neuregelungen des BilMoG nach dem Willen des Gesetzgebers steuerneutral ausfallen mussten, **wurde eine steuerrechtliche Flankierung der neuen Bilanzierungsvorschriften bewusst vermieden**. Hier wurde eindeutig den Zwängen der negativen Haushaltslage Rechnung getragen. So wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unverblümt darauf hingewiesen, dass die Übernahme der neuen Bilanzierungsvorschriften auch für die Zwecke der Steuerbilanz zu horrenden Steuerausfällen führen würde.

Die dargestellten Neuerungen für die bilanzielle Erfassung von Altersversorgungsverpflichtungen tangieren aufgrund des steuerrechtlichen Bewertungsvorbehalts gem. § 5 Abs. 6 i. V. m. § 6a EStG die Steuerbilanz nicht. Zur Umsetzung der Zielsetzung der Steuerneutralität wurde das EStG sogar noch eigens angepasst:

- **§ 5 Abs. 1a Satz 1 EStG** regelt nunmehr, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen. Das handelsrechtliche Saldierungsgebot im Bereich der Altersversorgungsverpflichtung wird damit steuerrechtlich ausgeschlossen.



- Zudem wurde über **§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG** sichergestellt, dass das im Steuerrecht geltende Stichtagsprinzip im Sinne der BFH-Rechtsprechung erhalten bleibt. Die steuerrechtliche Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostensteigerungen wird darin explizit ausgeschlossen.

4. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Der Grundsatz der formellen Maßgeblichkeit bleibt auch nach BilMoG beibehalten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Danach ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt. Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit wurde jedoch aufgehoben.

Nach § 249 HGB müssen in der Handelsbilanz für unmittelbare Versorgungszusagen Rückstellungen gebildet werden. Dieses Passivierungsgebot gilt auch für die steuerliche Gewinnermittlung. Die bilanzsteuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften des § 6a EStG schränken jedoch die Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Passivierungsgebots ein. In der steuerlichen Gewinnermittlung sind Pensionsrückstellungen nur dann anzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 EStG erfüllt sind. Die Passivierung einer Pensionszusage unterliegt zudem dem Bewertungsvorbehalt des § 6a Abs. 3 und 4 EStG.

Demzufolge kann die der steuerrechtlichen Bewertung folgende Pensionsrückstellung von der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Pensionsrückstellung abweichen. **Für den Fall, dass die handelsrechtliche Pensionsrückstellung die steuerrechtliche Pensionsrückstellung unterschreitet**, hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 12.03.2010 IV C 6 - S 2133/09/10001, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass **für die steuerliche Gewinnermittlung die Vorschrift des § 6a EStG als lex specialis den Maßgeblichkeitsgrundsatz einschränkt**.